

Umweltbericht mit Eingriffsregelung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“
in Aulendorf

16.03.2023

ergänzt 08.09.2023

umweltkonzept

Stadt Aulendorf

Umweltbericht

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“
in Aulendorf**

Stand: 16.03.2023 ergänzt 08.09.2023

Verfahrensführende

Gemeinde: Stadt Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf
Tel. 07525/9340
E-Mail: info@aulendorf.de

Auftragnehmer: Tanja Irg
Umweltkonzept
Schützenstraße 17
88477 Schwendi
Tel. 07353-7504613
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
www.irg-umweltkonzept.de

Bearbeitung: Tanja Irg Dipl. Biologin

Inhalt gem. Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a + 4 c BauGB**Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung	6
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	6
1.1.1 Ziele der Planung	6
1.1.2 Festsetzungen im Bebauungsplan	7
1.1.3 Standort, Art und Umfang der Planung	9
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	10
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung	10
1.2.1 Fachgesetze	10
1.2.2 Fachpläne, übergeordnete Planungen	10
1.2.3 Schutzgebiete / Schutzkategorien	12
2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben	13
2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	13
2.2 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	14
2.1 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	16
2.2 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	16
2.3 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):	16
2.4 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	17
2.5 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):	19
2.6 Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):	19
2.7 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):	19
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):	19
2.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB cc)	20
2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB dd)	20
2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB ee)	21
2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene	

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB ff)-----	22
2.13 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB gg) -----	22
2.14 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB hh) 22	
3. Konfliktanalyse der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Prognose bei Durchführung der Planung) -----	22
3.1 Allgemein -----	22
3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren-----	22
3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren-----	23
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren-----	23
3.2 Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit projektbedingter Beeinträchtigungen-----	25
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung -----	27
4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen-----	27
4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen-----	27
4.1.2 Schutzgut Boden-----	28
4.1.3 Schutzgut Wasser-----	28
4.1.4 Schutzgut Klima / Luft-----	28
4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung-----	28
4.2 Maßnahmen zur Kompensation -----	30
4.2.1 Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung im Plangebiet-----	30
4.2.2 Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung über den Erwerb von Ökopunkten-----	30
4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (nach § 1a BauGB) -----	31
5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes -----	32
5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung -----	32
5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung -----	32
5.3 Zielkonzept -----	32
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl -----	33
7. Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Nr. 2.1 – 2.16, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind-----	33
8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen -----	33
9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt-----	33
10. Allgemein verständliche Zusammenfassung -----	34
11. Quellen und Literatur -----	35

Tabelle 2: Bewertung der Bodenfunktionen	15
Tabelle 3: Projektbedingte Auswirkungen	24
Tabelle 4: E/A-Bilanz Biotope	31
Tabelle 5: E/A-Bilanz Boden	31

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ (Quelle: Kasten Architekten)	8
Abbildung 2: Übersicht Standort rot: Planungsgebiet (Quelle Luftbild LUBW)	9
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung Plangebiet	11
Abbildung 5: Plangebiet aus Südwesten, 25.01.2023	18
Abbildung 6: Ackerfläche aus Norden, 31.01.2023	18

Anhang

Pflanzliste

Karte - Bestandsplan vor Baumaßnahme

Karte - Planung nach Baumaßnahme

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„BETRIEBSERWEITERUNG HASENGÄRTLESTRASSE 52“ in Aulendorf, 02.08.2021, Tanja Irg Umweltkonzept.)

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Die Stadt Aulendorf plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Süden der Kernstadt Aulendorf, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Sandäcker.

Ziel der Erweiterung ist, der Firma Burger Recycling GmbH für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebsgeländes im Gewerbegebiet Sandäcker westlich der Hasengärtlestraße zu schaffen. Die Lagerung und Aufbereitung von Aluminium-Trockenschrott soll zukünftig auf der westlich an das bisherige Betriebsgelände angrenzenden Erweiterungsfläche erfolgen. Die Flächen im Plangebiet dienen ausschließlich der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Burger Recycling GmbH. Der Bebauungsplan wird aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf entwickelt.

Das Plangebiet schließt westlich des bestehenden, nicht mehr genutzten Industriegleises an die bebauten Bereiche des Gewerbegebietes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an. Im Westen grenzen ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche an (Abbildungen 1+2). Das direkte Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Städtebaulich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Gewerbegebieten entwickelt und führt somit die bereits vorhandenen baulichen Strukturen fort.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ umfasst die westliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 mit insgesamt 2.190 m. Die östliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“.

Der Umweltbericht behandelt gem. Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a + 4 c BauGB, die Belange des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, ermittelt die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung und erarbeitet Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation potentieller Eingriffe. Im vorliegenden Fall wird der Umweltbericht durch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergänzt. Des Weiteren sind die Gemeinden nach § 4c BauGB dazu verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring), zu überwachen.

1.1.2 Festsetzungen im Bebauungsplan

Planungsrecht

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gem. § 12 (3a) BauGB festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig werden, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Der Planbereich dient der Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie der Aufstellung und dem Betrieb einer mobilen Metallschere. Zulässig sind hier Lagerflächen für Trockenschrott, Aufbereitungs- und Verladeflächen und Fahrwege, sowie Stellflächen für eine mobile Metallschere.

Durchsatzleistung und Ausführung (Fabrikat) der zum Einsatz kommenden Metallschere sind derzeit noch nicht bekannt. Die Prüfung erfolgt im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Weiterhin zulässig sind alle betriebsbezogenen Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, wie z.B. Schüttgutboxen, Laderampen, Abschränkungen, Stütz-, Schüttgut- und Sichtschutzwände u.ä., sowie Wände zur Einfriedung der Lagerflächen.

Die Lager- Verlade- und Fahrflächen umfassen ca. 1.618 m².

Die Flächen werden vollständig befestigt und wasserundurchlässig versiegelt.

Weiter sind im Bebauungsplan enthalten:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft:

- Strukturverbessernde Artenschutzmaßnahme für die Zauneidechse: 321m²
- Landschaftliche Einbindung / Schlehendominierte Feldhecke: 251 m²

Städtebaulich wird das neue Gewerbegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Gewerbegebieten entwickelt und führt somit die bereits vorhandenen baulichen Strukturen fort.

Aus Sicherheitsgründen, zur Abwehr von Diebstählen, als Sichtschutz von außen und als Schüttwände zur Vergrößerung der Lagerkapazität sind, wie im bestehenden Betriebsgelände bereits vorhanden, im Vorhaben- und Erschließungsplan massive Wände zur Einfriedung der Lagerflächen vorgesehen.

Diese betriebsbezogenen Nebenanlagen dürfen, um eine landschaftliche Einbindung durch die festgesetzte Bepflanzung zu gewährleisten, eine Höhe von max. 3,50 m erreichen.

Regenwasser

Das anfallende behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den Lagerflächen muss in einer Retentionszisterne gesammelt werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Das Ing. Büro Aßfalg Gaspard Partner hat im Auftrag der Stadt Aulendorf die Oberflächenwasserableitung aus dem Plangebiet untersucht und das erforderliche Rückhaltevolumen und Drosselabfluss berechnet. Die Bemessung erfolgte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117. Die Ausarbeitung des Ing. Büros Aßfalg Gaspard Partner liegt der Begründung als Anlage 1 bei.

Erschließung

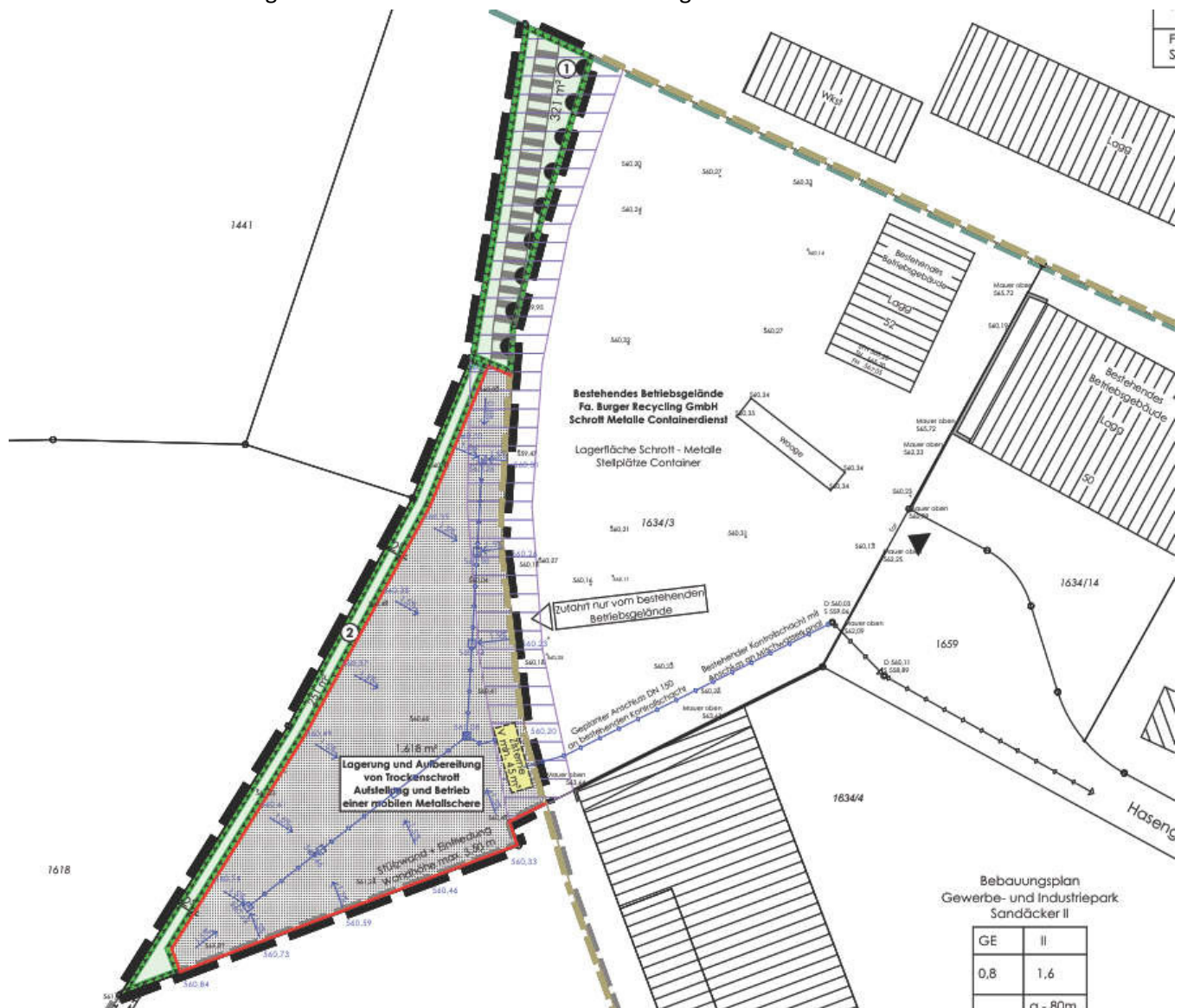
Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterungsfläche darf nur über das Betriebsgelände der Firma Burger Recycling GmbH von der Hasengärtlestraße aus erfolgen.

Der Erweiterungsbereich wurde mit dem bestehenden Betriebsgrundstück zu einem Grundstück verschmolzen.

Da das Verfahren zur Freistellung der bisherigen Bahnanlagen von Bahnbetriebszwecken abgeschlossen war, konnte der Gleiskörper des früheren Industriegleises im südlichen Teilbereich ausgebaut werden, sodass die Zufahrt vom bestehenden Betriebsgelände aus möglich ist.

Im schmalen nördlichen Teilbereich, angrenzend an das Grundstück Flst.Nr. 1631 wird der Gleiskörper vollständig erhalten. Hier sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

Öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.



**Abbildung 1: Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärt-
lestraße 52“ (Quelle: Kasten Architekten)**

1.1.3 Standort, Art und Umfang der Planung

Plangebiet

Der Planbereich ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Fläche weist keinen Gehölzbestand auf. Entlang der Trasse des ehemaligen Industriegleises, sowie in den randlichen Bereichen angrenzend an das bestehende Betriebsgrundstück Hasengärtlestraße 52 findet sich Saumvegetation mit Aufwuchs.

Im nördlichen, schmal zulaufenden Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 sind das Gleisbett und der

Gleiskörper des ehemaligen Industriegleises erhalten. Hier findet sich beidseits des Gleiskörpers ein dichter Gehölzsaum.

Das Gelände ist von Südwesten nach Nordosten leicht geneigt. Der Höhenunterschied beträgt von der südwestlichen Grenze bis zum Gleisbereich ca. 1,90 m von 561,90 m üNN bis 560,00 m üNN.



Abbildung 2: Übersicht Standort rot: Planungsgebiet (Quelle Luftbild LUBW)

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Gesamtfläche im Geltungsbereich	2.190 m ²	100 %
Flächen für die Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott	1.618 m ²	73.9 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	321 m ²	14.7 %
Landschaftliche Einbindung Schlehendominierte Feldhecke	251 m ²	11.4 %

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung

1.2.1 Fachgesetze

- Baugesetzbuch - BauGB §§ 1 (6), 1a (3) und 2a
- Bundes-Naturschutzgesetz - BNatSchG
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG BW §§ 9, 20, 21
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
- FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft
- Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg
- Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG und BodSchG Baden-Württemberg
- Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

1.2.2 Fachpläne, übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan

- Der Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2002 ordnet die Stadt Aulendorf als Kleinzentrum ein.
- Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- Baumaßnahmen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen. Auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen und ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten

Regionalplan

- Der Regionalplan Donau-Iller (1987) formuliert für das direkte Plangebiet keine Zielvorgaben.
- Im Entwurf zum Regionalplan ist Aulendorf als Unterzentrum und Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen, sowie als Schwerpunkt für Dienstleistungseinrichtungen und Gewerbe und Industrie.

Flächennutzungsplan

- Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Gewerbliche Baufläche (G 1) dargestellt (Abbildung 3).
- Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Dipl. Ing. Rolf Deni, 2011) wurden die Umweltauswirkungen bei einer Erschließung und Bebauung des Gebietes untersucht und bewertet:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter werden als gering eingestuft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden, da bei der Erschließung und Bebauung der Fläche die Bodenfunktionen verloren gehen, als mittel eingestuft.
- Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Dipl. Ing. Rolf Deni, 2011) wird zusammenfassend ausgeführt, dass „...nach derzeitigem Kenntnisstand nach der Realisierung der Planung und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind“.

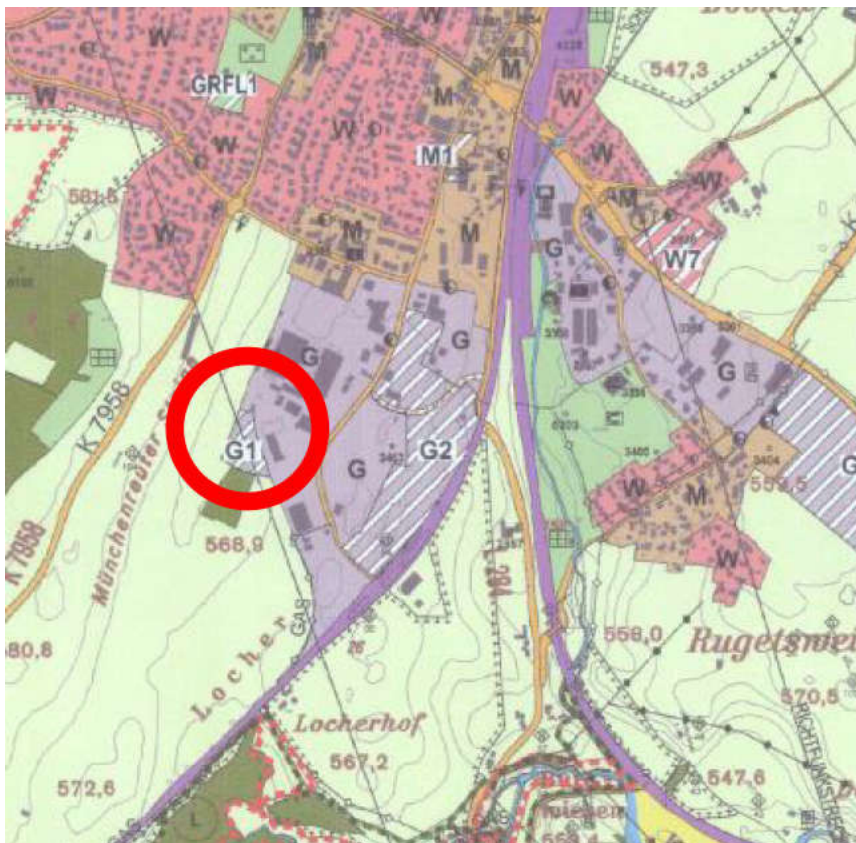


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung Plangebiet

1.2.3 Schutzgebiete / Schutzkategorien

Innerhalb des Plangebietes sowie im Wirkraum sind keine Schutzgebiete gem. §§ 21 – 32 BNatSchG vorhanden.

2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben

In diesem Kapitel wird ein Gesamtüberblick über die Umweltsituation im Plangebiet gegeben. Es werden die Informationen zu den Umweltaspekten schutzgutbezogen entsprechend einer systematischen Gliederung hinsichtlich Bestand und Bewertung steckbriefartig dargestellt und beurteilt.

2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

Bestand:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete gem. §§ 21 – 32 BNatSchG vorhanden. Durch das Vorhaben werden im Plangebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant (siehe Karte im Anhang - Bestandsplan vor Baumaßnahme).

Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahmen:

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gleisbereich des Vorhabensgebiets Hasengärtlestr. 54 wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Bau-feld durchgeführt. Die Vergrämung (mittels Folie und struktureller Vergrämung) wurde auch im nördlichen Teilbereich Hasengärtlestr. 52 durchgeführt, da hier damals das Gleisbett ebenfalls weitgehend ausgebaut wurde. Die Durchführung erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ravensburg.

Aus betrieblichen Gründen wurde der nördliche Teilbereich (das aktuelle Plangebiet) noch vor Planreife aus der Planung herausgenommen und lediglich für den südlichen Bereich einen Bebauungsplan aufgestellt.

Im Jahr 2021 wurde bei erneuten artenschutzrechtlichen Untersuchungen festgestellt, dass auf Grund der fortgeschrittenen Sukzession des ehemaligen Schotterbetts es nicht auszuschließen war, dass seit der Vergrämung Zauneidechsen in Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs eingewandert sind.

Bei diesen Untersuchungen wurden keine Eidechsen nachgewiesen, jedoch wurde das Habitatpotential für die Art als sehr günstig eingestuft.

Um die Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahme unattraktiv als Reptilienlebensraum zu gestalten, wurde im ehemaligen Gleisbett eine Folie ausgelegt und dort belassen.

Die Fa. Burger Burger Recycling GmbH verzichtet auf eine Überplanung der nördlichen schmalen Teilfläche. Die Fläche ist zu Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig und bleibt als Ruderalfläche erhalten. Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs – insgesamt 321m² – „wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleibt unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichsfläche o.ä. handelt (da keine Zauneidechsen festgestellt wurden) – sondern um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme.

In Verbindung mit der westlich geplanten dornigen Heckenstruktur – 251m² – entsteht somit ein zusammenhängender Bereich mit Vernetzungsstruktur bis in die bereits bestehenden südlich angrenzenden Maßnahmenflächen die 2016 von der Fa. Heydt angelegt wurden. Die Vorgehensweise wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde, Dipl. Biol. Lisa König abgestimmt. (Anlage: Artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „BETRIEBSERWEITERUNG HASENGÄRTLESTRASSE 52“ in Aulendorf, 02.08.2021, Tanja Irg Umweltkonzept.)

Das Plangebiet liegt im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg im Vorrangbereich zur Sicherung und Förderung der Zielart Neuntöter, 2. Priorität. Der Neuntöter wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen, es fehlt an geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Zur Förderung des Neuntöters wird die Eingrünung des Geltungsbereichs mit einer dornigen Hecke gestaltet.

2.2 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die Lage im Bereich des Naturraumes „Oberschwäbisches Hügelland“ bildet letztlich die geologische Situation des Untersuchungsgebietes ab. Das „Oberschwäbisches Hügelland“ gehört zu der von glazialen Becken, Seen und Mooren durchsetzten Jungmoränenlandschaft des Voralpinen Hügellandes.

Das Plangebiet liegt gemäß der Geologischen Karte von Baden-Württemberg im Bereich der Holozänen Abschwemmassen. Unterhalb des Mutterbodens folgt bis zu einer Tiefe von ca. 2,20 bis 1,50 m u. GOK ein Verwitterungshorizont, bestehend aus schluffigem, schwach kiesigem Fein- bis Grobsand. Darunter stehen schwach schluffige Beckensande an.

Darstellung des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen

Gemäß § 2 des Bodenschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Bundesbodenschutzgesetzes ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standort für die natürliche Vegetation“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Nachfolgend werden die Böden des Plangebietes hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit als Träger der verschiedenen Bodenfunktionen bewertet. Die Bewertungsmethodik richtet sich dabei nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Hrsg. LUBW Landesanstalt für

Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2011, Heft 23. Danach werden die Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit in nunmehr fünf Funktionen bewertet und in einem 3-stufigen System klassifiziert.

Tabelle 1: Bewertung der Bodenfunktionen

	Bodenart	NB	WA	FP	Gesamt
Geltungsbereich	IS4d	2	2	2	2

Legende:

NB= Natürliche Bodenfruchtbarkeit

WA= Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FP= Filter und Puffer für Schadstoffe

0 = keine Funktionserfüllung (versiegelte Flächen)

1 = geringe Funktionserfüllung

2 = mittlere Funktionserfüllung

3 = hohe Funktionserfüllung

4 = sehr hohe Funktionserfüllung

Bewertung

1. Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Bestimmendes Element ist die Ertragsfähigkeit der Fläche. Im Plangebiet finden sich für den Raum Standorte mittlerer Funktionserfüllungen.

2. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Bestimmende Elemente sind die Aufnahme von Niederschlagswasser und die Abflussverzögerung bzw. –verminderung (mögliche Speicherleistung). Die überwiegend sandigen Lehm Böden des Plangebietes sind Standorte mit mittlerer Funktionserfüllung.

3. Filter und Puffer für Schadstoffe

Bestimmendes Element ist die Mobilität für Schadstoffe. Im Plangebiet sind mit dem Auftreten von Lößlehm ausschließlich Standorte mittlerer Funktionserfüllung verbreitet.

Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Bodenmerkmale, die als „Landschaftsgeschichtliche Urkunde“ zugewiesen werden können.

Das Plangebiet stellt keine Altlastenverdachtsfläche dar.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Plangebiet Böden mit einem mittleren Erfüllungsgrad verbreitet sind. Gegenüber Verlust sind diese entsprechend mittel empfindlich. Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden (siehe Kapitel 4).

2.1 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Bestand:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,2 ha. Die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt ca. 0,15 ha ein. Geringe Flächen entfallen auf den (ehemaligen) Gleisbereich und Saumstrukturen.

Bewertung

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlich hochwertigen Böden. Der geplante Eingriff stellt damit insgesamt einen Eingriff dar, da mit der Inanspruchnahme (Bodenverlust, Bodenversiegelung) die Bodenfunktionen gem. § 1 BodSchG verloren gehen. Der Verlust ist mit - 10.830 Ökopunkten beziffert.

2.2 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Bestand:

Innerhalb des Planungsgebietes gibt es keine Oberflächengewässer. Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Grundwasser und Oberflächengewässer besitzen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen und Erhaltung und Reinhaltung von Gewässern zu nennen. Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Geltungsbereichs mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Plangebiet führt. Der Grundwasserstand spielt für das betrachtete Gebiet nur eine untergeordnete Rolle, da nur mit Schichtwasser zu rechnen ist.

Bestand

Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete wie z.B. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete liegen nicht innerhalb oder nahe des Geltungsbereichs. Der hier anstehende Lehm Boden hat eine gute Wasserspeicherkapazität.

Bewertung

Der Eingriff kann als gering eingestuft werden.

2.3 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Bestand

Großklimatisch zählt das Gebiet zum atlantisch getönten Klima des Voralpenraumes. Hinsichtlich der Höhe der Niederschläge wirkt sich besonders der Alpennordstau aus. Die Jahresmitteltemperatur (Station Aulendorf Spiegler, Zeitraum 1971-2000) beträgt 8,0°C und ist damit identisch mit derjenigen des Landkreises Ravensburg. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist dagegen mit 877mm geringer als der durchschnittliche Jahresniederschlag des Landkreises (1.170mm).

Bewertung

Die Münchreuter Steige, in der sich das Plangebiet befindet, fällt von der westlich verlaufenden K7958 nach Osten zur Bahnlinie Aulendorf – Altshausen um etwa 25 m ab. Durch das bereits bestehende Gewerbegebiet „Sandäcker“ ist hier von keinem starken Kaltluftabfluss auszugehen. Die befestigten Flächen werden eher durch die Abstrahlung die Umgebung erwärmen. In Anbetracht der geringen Flächengröße des Plangebietes von insgesamt ca. 2.190 m², gegenüber den angrenzenden bestehenden Gewerbegebieten Sandäcker, Sandäcker II, Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II und III mit insgesamt ca. 22 ha und der bestehenden Abstände zu den Wohn- und Mischgebieten sind durch die geplante Erweiterung der Lagerflächen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen im Umfeld zu erwarten.

Der Eingriff kann als gering eingestuft werden.

⇒ Zusammenfassend betrachtet kommt dem gesamten Geltungsbereich eine „geringe“ Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Lufthygiene zu.

2.4 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzguts sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Plangebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

Bestand

Das Plangebiet schließt westlich an die bestehende Gewerbenutzung an.

Beim Plangebiet handelt es sich um derzeit überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

Die Fläche weist keinen Gehölzbestand auf.

Das Gelände ist leicht von West nach Ost abfallend, liegt östlich der K7958 und ist somit im Wesentlichen von dieser Seite einsehbar. Das bestehende Gewerbegebiet „Sandäcker“ ist bereits Landschaft prägend.

Durch die im BPlan festgesetzte Eingrünung durch Sträucher ergibt sich nach der Erweiterung grundsätzlich eine Verbesserung des Landschaftsbilds.

Bewertung

Insgesamt erreicht das Plangebiet nur eine **geringe Bedeutung** für das Orts- und Landschaftsbild von Aulendorf.



Abbildung 4: Plangebiet aus Südwesten, 25.01.2023



Abbildung 5: Ackerfläche aus Norden, 31.01.2023

2.5 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzguts sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

Bestand

Beim Plangebiet handelt es sich um derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen. Die Fläche hat keinen Nutzen für die Naherholung.

Bewertung

Das Plangebiet ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet.

Die Erheblichkeit des Eingriffes ist gering.

2.6 Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter. Das Plangebiet besitzt somit eine „geringe“ Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Verwiesen wird jedoch vorsorglich auf die Regelungen des § 20 DSchG. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

2.7 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Bestand

Derzeit befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.

Bewertung

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umwelt-schonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

Die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie sind gut.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

2.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB cc)

Der Planbereich dient der Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie der Aufstellung und dem Betrieb einer mobilen Metallschere.

Für das Betriebsgelände der Fa. Burger wurde im Juli 2023 unter Einbeziehung der geplanten Erweiterungsfläche eine schalltechnische Untersuchung durch das Fachbüro ISIS Manfred Spinner, Riedlingen, durchgeführt.

Für die Berechnungen wurden die Emissionen aus dem LKW-Anlieferverkehr, Be- und Entladen, Beladen von Containern, Staplerverkehr, Einsatz von Radlader und Sortierbagger betrachtet. Nicht detailliert betrachtet wurde der Einsatz einer Metallschere, da Typ, Standort und tägliche Einsatzdauer noch nicht bekannt sind. Der Gutachter hält den Einsatz einer Metallschere für möglich, da die Lärmemissionen der des Sortierens von Schrott entsprechen. Der Einfluss des Betriebs einer Metallschere auf die Lärmsituation ist vor deren Einsatz, abgestimmt auf eingesetzten Typ, Standort und Einsatzdauer, gesondert zu untersuchen.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Erweiterung der Lagerflächen, aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten, gegenüber der schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2017 keine signifikanten Pegeländerungen ergeben.

Am nächstgelegenen Immissionsort, Wohngebäude Birnbaumweg 33, werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm 2017 für Allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Da die Betriebszeiten zwischen 7.00 Uhr und 16.30 Uhr (in Ausnahmefällen bis 19.00 Uhr) liegen, war eine Betrachtung des Nachtzeitraums nicht erforderlich.

Für die geplante gewerbliche Nutzung ist ggf. eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG erforderlich.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Konsultationsabstandes der Firma LinTec Aulendorf GmbH & Co. KG. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird keine zusätzliche schutzbedürftige Nutzung (z.B. Wohnbebauung) zulässig. Ein möglicher Anstieg der Gefährdung Dritter kann damit ausgeschlossen werden.

2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB dd)

Niederschlagswasser: Das behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den befestigten und versiegelten Lager- und Arbeitsflächen muss abgeleitet und in Retentionszisternen gepuffert werden. Es darf nur verzögert in den Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Das Ing. Büro AßfalG Gaspard Partner hat im Jahr 2017 im Auftrag der Stadt Aulendorf die Oberflächenwasserableitung Plangebieten „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54“ untersucht und das erforderliche Rückhaltevolumen und den einzustellenden Drosselabfluss berechnet. Die Bemessung des Retentionsvolumens erfolgte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117.

Die Berechnungen wurden im März 2023 auf den Kostra-DWD2020-Bemessungsregen aktualisiert. Die Retentionsanlagen wurden für ein 5-jähriges Regenereignis bemessen. Für stärkere Regenereignisse wurde ein Toleranzzuschlag von 10% eingearbeitet.

Für das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser aus dem Plangebiet „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ist gem. den Berechnungen des Ing. Büros AßfalG Gaspard Partner ein Speichervolumen von mind. 45 m³ erforderlich. Es muss ein Drosselabfluss von 2 l/s eingestellt werden.

Die geplanten Retentionsanlagen auf dem Erweiterungsgelände führen zu geringeren Belastungswerten des Mischwasserkanals in der Hasengärtlestraße als im bisherigen Prognosezustand.

Die Ausarbeitung des Ing. Büros AßfalG Gaspard Partner aus dem Jahr 2017, sowie die Neuberechnung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 vom 16.03.2023 liegen der Begründung als Anlage 1 bei.

Die Lage der geplanten Retentionszisterne ist im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dargestellt. Es wird ein Retentionsvolumen von 45 m³ festgesetzt.

Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft außerhalb der Lager- und Arbeitsflächen wird an Ort und Stelle flächig über die belebte Oberbodenschicht versickert.

Müll: Der Planbereich dient der Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie der Aufstellung und dem Betrieb einer mobilen Metallschere. Betrieblicher und häuslicher Müll fällt auf der Fläche nicht an.

Energie: Die Nutzung regenerativer Energien ist im Plangebiet auf Grund der Nutzung als Lagerfläche nicht vorgesehen.

2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB ee)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei der Umsetzung der Planung erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht zu vermuten.

2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB ff)

Das Plangebiet wird Teil der bestehenden angrenzenden Gewerbefläche, die bereits durch mehrgeschossige Baukörper und befestigte Flächen geprägt ist.

2.13 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB gg)

Die Lager- Verlade- und Fahrflächen umfassen ca. 1.618 m². Die Flächen werden vollständig befestigt und wasserundurchlässig versiegelt.

2.14 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB hh)

Es werden nur Baustoffe verwendet, die den einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

3. Konfliktanalyse der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Prognose bei Durchführung der Planung)

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Prognose bei Durchführung der Planung)

3.1 Allgemein

Durch das geplante Vorhaben können mögliche Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild auftreten. Diese Projektwirkungen, unterteilt nach Wirkungsgruppen, werden zur Bestimmung und Bewertung der Beeinträchtigungen ermittelt und dargestellt:

- Anlagebedingt
- Baubedingt
- Betriebsbedingt

3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenbeanspruchung (Versiegelung) durch Lager-, Verlade- und Fahrflächen
- Flächenumwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Nutzungsänderung

-
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild
 - Veränderung des Lokalklimas

3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren

- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung, Baustraße, Baubetrieb, Baukehrbetrieb oder Lagerflächen für anfallende Überschussmassen sowie Veränderung der Nutzung und der Vegetationsstrukturen ohne Versiegelung (Flächenumwandlung)
- Temporäre Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb (z.B. Lärm und Staub)
- Schadstoffemissionen (Abgase) und Lärm durch Baustellenverkehr
- Unfallgefahr (z. B. Versickerung von Gefahrenstoffen für Grundwasser)
- visuelle Wirkungen während der Bauphase

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- direkte Störung durch Erschütterung etc.
- optische Störung durch Bewegung, Licht sowie Störung durch Lärm
- zusätzlicher Verkehr
- Schadstoffemissionen (Luftschadstoffe, Gefahrenstoffe für Grundwasser, Schadstoffe durch Streusalz etc.)
- Bewegungen von Menschen und Maschinen
- Lichtemissionen

Tabelle 2: Projektbedingte Auswirkungen

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch und Erholung	Immissionsbelastung der Haushalte, insbesondere durch Verkehrslärm	■ ■
	Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes	■ ■
Pflanzen Und Tiere	Inanspruchnahme von geschützten Landschaften oder Biotopen	■ ■
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	● Maßnahmen erforderlich
Wasser	Grundwasserneubildung, Verlust von Oberflächenretention	■ ■
Klima/Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	■ ■
Landschaftsbild	Veränderung und Neustrukturierung des Landschaftsbildes	■ ■
Kultur und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	■ ■

● erheblich ●● sehr erheblich ■■ nicht erheblich

3.2 Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit projektbedingter Beeinträchtigungen

Schutzgut Tiere & Pflanzen

Vegetation

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,2 ha. Die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt ca. 0,15 ha ein. Geringe Flächen entfallen auf den (ehemaligen) Gleisbereich und Saumstrukturen.

Als Ausgleich für den Eingriff in die Natur sind entsprechende Festsetzungen für den Geltungsbereich enthalten. Auf den Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Länge, auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten

Tiere

Bei Untersuchungen im Jahr 2021 wurden keine Eidechsen nachgewiesen, jedoch wurde das Habitatpotential in den Saumbereichen für die Art als sehr günstig eingestuft. Um die Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahme unattraktiv als Reptilienlebensraum zu gestalten, wurde im ehemaligen Gleisbett eine Folie ausgelegt und dort belassen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden vorsichtshalber Flächen für Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraumes der Zauneidechse festgesetzt. Insgesamt werden somit 321m² „als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleiben unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichsfläche o.ä. handelt (da keine Zauneidechsen festgestellt wurden) – sondern um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme.

In Verbindung mit der westlich geplanten dornigen Heckenstruktur – 251m² – entsteht somit ein zusammenhängender Bereich mit Vernetzungsstruktur bis in die bereits bestehenden südlich angrenzenden Maßnahmenflächen die 2016 von der Fa. Heydt angelegt wurden. Die Vorgehensweise wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde, Dipl. Biol. Lisa König abgestimmt.

Das Plangebiet liegt im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg im Vorrangbereich zur Sicherung und Förderung der Zielart Neuntöter, 2. Priorität. Der Neuntöter wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen, es fehlt an geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Zur Förderung des Neuntötters wird die Eingrünung des Geltungsbereichs mit einer dornigen Hecke gestaltet.

Schutzgut Boden

Durch die geplante Nutzung werden Teilflächen z.T. vollständig versiegelt. Es gehen in erster Linie ca. 0,15 ha landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Auf den verbleibenden Freiflächen kann Oberboden wieder aufgetragen und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer Funktionseinschränkung der natürlichen Bodenfunktionen. Dauerhaft ist in Teilflächen eine Minderung der Funktionserfüllung zu erwarten. Dauerhafte wesentliche Funktionseinschränkungen können durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden und durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden (Kapitel 4).

Schutzgut Wasser

Auf Grund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung als geringe Umweltauswirkung zu beurteilen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft sind durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu vermeiden, zu minimieren bzw. zu kompensieren.

Die Maßnahmen sind in einer rechtlichen Rangfolge zu gewichten und umzusetzen. Priorität besitzen die Vermeidungsmaßnahmen. Lassen sich die Beeinträchtigungen nicht vermeiden, so sind diese durch Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu mindern. Sind Minderung und Schutz nicht möglich, so sind Ausgleichsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Sinne durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Quantifizierung und Bilanzierung des Eingriffs und der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- **Flächen für Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraumes der Zauneidechse:** Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Flächen für Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraumes der Zauneidechse festgesetzt. Der bestehende Gleiskörper auf dem schmalen, nördlichen Teilbereich des Grundstück Flst.Nr. 1634/3 muss innerhalb der im zeichnerischen Teil mit Nr. 1 bezeichneten Fläche vollständig und dauerhaft erhalten werden, ebenso der bestehende Bewuchs. Sträucher und Weidenaufwuchs in diesem Bereich müssen jeweils im Abstand von drei Jahren durch auf den Stock setzen zurückgeschnitten werden. Die Schnittpflege darf dabei nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Zur Optimierung des Lebensraumes von Zauneidechsen sind in der mit 1 bezeichneten Fläche zwei Sandlinsen einzubringen.
- **Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung:** Die Beleuchtung muss im ganzen Plangebiet auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden. Für die Außenbeleuchtung (auch private) sind insektenschonende, sparsame Leuchtmittel (dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur < 3000 K) zu verwenden, die vollständig eingekauft sind. Der Lichtpunkt ist möglichst niedrig und befindet sich im Gehäuse. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr zu reduzieren. Wo möglich sind Bewegungsmelder zu verwenden.

Begründung:

Schutzgut Mensch: Reduzierung der Lichtemissionen in das nächtliche Landschaftsbild

Schutzgut Tiere: Minimierung der Störung angrenzender Habitatflächen, der Lockwirkung auf nachtaktive Tiere, der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen, der Beeinträchtigung von nachtaktiven Vögeln und Fledermäusen

Detaillierte Informationen hierzu sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>) (Schweizer Vogelwarte/ SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach.).

- **Grünordnerische Maßnahmen:** Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Lager- und Arbeits- und Verladeflächen sind aus betriebstechnischen Gründen, aufgrund der Fahrbewegungen mit schwerem Gerät nicht möglich.

Deshalb werden zur landschaftlichen Einbindung des Betriebsgeländes Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft mit Pflanzgeboten festgesetzt. Auf den Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Länge, auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mind. 70% betragen. Die Pflanzung muss mindestens zur Hälfte der Gesamtlänge 2-reihig, ansonsten einreihig in der Reihe versetzt, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m ausgeführt werden. Die dornige Ausgestaltung der Hecke wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde RV abgestimmt, da das Plangebiet im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg im Vorrangbereich zur Sicherung und Förderung der Zielart Neuntöter, 2. Priorität, liegt.

4.1.2 Schutzgut Boden

- Flächen für den Baustellenbetrieb sowie Baumaßnahmen sollen sich auf das geringstmögliche Maß beschränken.
- unnötige Transportwege sind zu minimieren, um Verdichtungen des Bodens auf das geringstmögliche Maß zu beschränken
- Minimierung von Boden auf- und Bodenabtrag, Sachgerechter Umgang mit anfallendem Oberboden. Dieser ist vor Beginn der Baumaßnahmen separat abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und für Vegetationszwecke wieder zu verwenden. Einhaltung der DIN 19731 und DIN 18915
- Anfallender Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Beschränkung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Mindestmaß.

4.1.3 Schutzgut Wasser

- Das behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den befestigten und versiegelten Lager- und Arbeitsflächen muss abgeleitet und in Retentionszisternen gepuffert werden. Es darf nur verzögert in den Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.
- Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft außerhalb der Lager- und Arbeitsflächen wird an Ort und Stelle flächig über die belebte Oberbodenschicht versickert.

4.1.4 Schutzgut Klima / Luft

- Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich.

4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Als räumliche Abgrenzung wird eine Eingrünung mit heimischen Sträuchern festgesetzt. Auf den Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Länge, auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Als Pflanzqualität für

die Sträucher werden 2 mal verpflanzte Sträucher in einer Größe von 80 bis 100 cm (Str 2 x v, 80-100) empfohlen (Pflanzliste 1 im Anhang).

4.2 Maßnahmen zur Kompensation

15 BNatSchG :

(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

4.2.1 Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung im Plangebiet

Erhaltung des Lebensraums für die Zauneidechse, 321 m² im nördlichen Geltungsbereich

Auf den mit im Planteil 1 bezeichneten Flächen ist der bestehende Gleiskörper vollständig und dauerhaft zu erhalten.

Der bestehende Bewuchs ist dauerhaft zu erhalten. Bestehende Sträucher und Weidenaufwuchs sind jeweils im Abstand von drei Jahren durch auf den Stock setzen zurückzuschneiden.

Die Schnittpflege darf jeweils nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Zur Optimierung des Lebensraumes von Zauneidechsen sind in der mit 1 bezeichneten Fläche zwei Sandlinsen einzubringen.

Anpflanzen einer schlehendominierte Feldhecke, 251m² zur Eingrünung

Auf den mit im Planteil 2 bezeichneten Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist zur landschaftlichen Einbindung eine schlehendominierte Feldhecke, bzw. dorniges Gebüsch, mit Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mind. 70% betragen. Die Pflanzung muss mindestens zur Hälfte der Gesamtlänge 2-reihig, ansonsten einreihig in der Reihe versetzt, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m ausgeführt werden. Abgehende Gehölze sind mit Arten gem. Pflanzliste zu ersetzen.

Sträucher 2 mal verpflanzt, Höhe 80-100

4.2.2 Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung über den Erwerb von Ökopunkten

Die verbleibenden -10.428 Ökopunkte wurden von der Firma Burger Recycling GmbH bereits erworben.

Aus der Ökokontomaßnahme „Extensivierung und Aufwertung von Grünland“ Nr. 426.02.036 Gemarkung Bad Schussenried-Otterswang, Flur Hopferbach, Flst.Nr. 202, 204, 215, 217 und 221 werden 10.500 Ökopunkte dem durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglichten Eingriff zugeordnet.

4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (nach § 1a BauGB)

Die Bilanzierung erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung ÖKOV (LUBW 2010).

Tabelle 3: E/A-Bilanz Biotope

Biotoptyp-Nutzung	F	Begründung für Bewertung	Zutreffende Wertpunkte pro m²	Fläche m² (Stück)	Wertpunkte
Bestand					
37.11 Acker	4-8	Typische Ausprägung	4	1.570	6.280
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte	23-39-57	beeinträchtigt artenarme Ausbildung Ablagerungen	23	303	6.969
60.30 Gleisbereich	2	Typische Ausprägung	2	317	634
45.30b Einzelbaum (StU 120cm) (Birke / Weide)	3-6	Typische Ausprägung	720	(2)	1.440
			Gesamt	2.190	15.323
nach Baumaßnahme					
60.22 Gepflasterte Straße oder Platz	1	Typische Ausprägung	1	1.618	1.618
41.23 Schlehen-Feldhecke	10-14-17	Typische Ausprägung	14	251	3.514
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte	23-39-57	leicht beeinträchtigt durch Gleisrückstände, aber positive Wirkung auf Reptilienbesiedlung (Sonnenplätze)	33	321	10.593
			Gesamt:	2.190	15.725

Differenz: 402

Tabelle 4: E/A-Bilanz Boden

Boden	Bewertungsklassen Bodenfunktion	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte pro m²	Fläche m² (Stück)	Wertpunkte
Bestand					
37.11 Acker	2-2-2	2,00	8,00	1.570	12.560
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Stand-	2-2-2	2,00	8,00	303	2.424
60.30 Gleisbereich	0-1-0	0,33	1,33	317	422
			Gesamt	2.190	15.406
nach Baumaßnahme					
60.22 Gepflasterte Straße oder Platz	0-0-0	0,00	0,00	1.618	0
41.23 Schlehen-Feldhecke	2-2-2	2,00	8,00	251	2.008
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Stand-	2-2-2	2,00	8,00	321	2.568
			Gesamt:	2.190	4.576

Differenz: -10.830

GESAMT: -10.428

Erläuterung zur Berechnung:

Die Flächenbilanz der Biotope des Bestandes ergibt eine Ökokontobilanz von + 15.323 Ökopunkten (siehe Bestandsplan vor Baumaßnahme im Anhang).

Die Planung ergibt eine Ökobilanz von lediglich 15.725 Ökopunkten (siehe Bestandsplan nach Baumaßnahme im Anhang). Hieraus ergibt sich ein Plus von 420 Punkten. Hier sind bereits grünordnerische Maßnahmen wie die Eingrünung enthalten.

Das Ergebnis der Bodenbilanz beträgt durch die Flächenversiegelung –10.830 Ökopunkte. Daraus ergibt sich ein ausgleichendes Defizit von insgesamt -10.428 Punkten (siehe Bestandsplan nach Baumaßnahme im Anhang).

Die verbleibenden **-10.428** Ökopunkte wurden vom Vorhabensträger bereits erworben. Der Kaufvertrag vom April 2019 liegt als Anlage 3 der Begründung bei.

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Durch die Anwendung der grünordnerischen Vorgaben ergeben sich Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation und können die negativen Auswirkungen stark einschränken. Die Beeinträchtigungen der Umweltbelange Boden, Wasser, Tiere/ Pflanzen, Klima/Luft und Landschaft können durch die Maßnahmen auf ein geringes Maß reduziert werden.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Nutzung der Fläche wie im gegenwärtigen Zustand, auszugehen.

5.3 Zielkonzept

Ziel ist es, die geplante Bebauung möglichst umwelt- und landschaftsschonend zu verwirklichen und das Maß der Beeinträchtigung für Mensch, Naturhaushalt und Landschaft sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Die Gestaltung der Flächen soll ferner so erfolgen, dass sie dem Landschaftsbild gerecht wird. Eine entsprechende Eingrünung ist vorgesehen.

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Nutzung der Fläche wie im gegenwärtigen Zustand, auszugehen.

7. Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Nr. 2.1 – 2.16, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Potentielle Auswirkungen ergeben sich insbesondere bei Havarien durch Schadstoffaustritte in die Luft oder das Grundwasser. Baubedingt können diese durch eine geordnete Bauabwicklung sowie betriebs- und anlagebedingt durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsstandards (technischer Umweltschutz) vermieden werden.

8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen waren neben eigenen örtlichen Erhebungen (siehe Kapitel 2) die vorliegenden Unterlagen der LUBW und des Geoportal Baden-Württemberg herangezogen. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB hat durch die Kommune eine Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu erfolgen, die mit Umsetzung ihrer Planung eintreten könnten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

- Überprüfung der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen.
- die Festlegung von Pflanzbindungen beinhaltet regelmäßige Kontrollen der Gehölze auf Vollständigkeit (Entwicklung, Funktion, Schnitt, Schutz etc.)
- Überwachung der Bauvorschriften in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre)

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Aulendorf plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Süden der Kernstadt Aulendorf, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Sandäcker.

Ziel der Erweiterung ist, der Firma Burger Recycling GmbH für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebsgeländes im Gewerbegebiet Sandäcker westlich der Hasengärtlestraße zu schaffen. Die Lagerung und Aufbereitung von Aluminium-Trockenschrott soll zukünftig auf der westlich an das bisherige Betriebsgelände angrenzenden Erweiterungsfläche erfolgen. Die Flächen im Plangebiet dienen ausschließlich der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Burger Recycling GmbH.

Das Plangebiet schließt westlich des bestehenden, nicht mehr genutzten Industriegleises an die bebauten Bereiche des Gewerbegebietes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an. Das direkte Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Städtebaulich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Gewerbegebieten entwickelt und führt somit die bereits vorhandenen baulichen Strukturen fort.

Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs – insgesamt 321m² – „wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleibt unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme handelt.

Um die durch die geplante Nutzung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren und auszugleichen, werden weitere Festsetzungen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft getroffen. Auf den mit Nr. 2 bezeichneten Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Aus der Eingriffs- Ausgleichsbilanz ergibt sich ein auszugleichendes Defizit von insgesamt -10.428 Ökopunkten. Die verbleibenden **-10.428** Ökopunkte wurden vom Vorhabensträger bereits erworben.

11. Quellen und Literatur

BDLA (2004): Baugesetzbuch 2004 – Die neue Umweltprüfung. Berlin

BASTIAN, O.; SCHREIBER, K.-F. (1994): Analyse und ökologische Bewertung des Landschaft, Jena Stuttgart.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. FORTSCHREIBUNG DER STADT Aulendorf, Zieljahr 2025

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz, Stuttgart - Hohenheim.Landesamt Baden-Württemberg:

LUBW (2006): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg , Küpfer C. Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A Bewertungsmodell), Stand 2006

GEOLOGISCHE ÜBERSICHTSKARTE (2002) von Baden-Württemberg

M 1 : 1 000 000;Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg (1998)

LUBW (2005): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Grundlagen und Hinweise zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich (Internet-Homepage LUBW)

LUBW (Hrsg.) (2000): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Naturschutz – Praxis, Eingriffsregelung 3. Karlsruhe

LUBW (Hrsg.) (2002): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis. Fachdienst Naturschutz Landschaftspflege 1

LUBW (2006): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. Stuttgart

LUBW: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg , Online-Kartendienst, Schutzgebiete www.lubw.baden-wuerttemberg.de

MÜLLER, TH. & OBERDORFER (1974): Die potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. Ludwigsburg

ÖKVO (2011) ÖKOKONTO-VERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Verordnung des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Verkehr

REGIONALVERBAND Bodensee-Oberschwaben

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (UM) (Hrsg.) (1995): Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Heft 31

ANHANG

Pflanzliste

Pflanzliste 1:

Schlehendominierte Feldhecke, Dorniges Gebüsch: Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 80-100

Cornus sanguinea Hartriegel

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna (*) Eingriffeliger Weißdorn (*)

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa (*) Schlehe, Schwarzdorn (*)

Rhamnus cartharticus (*) Echter Kreuzdorn (*)

Rosa canina (*) Hundsrose (*)

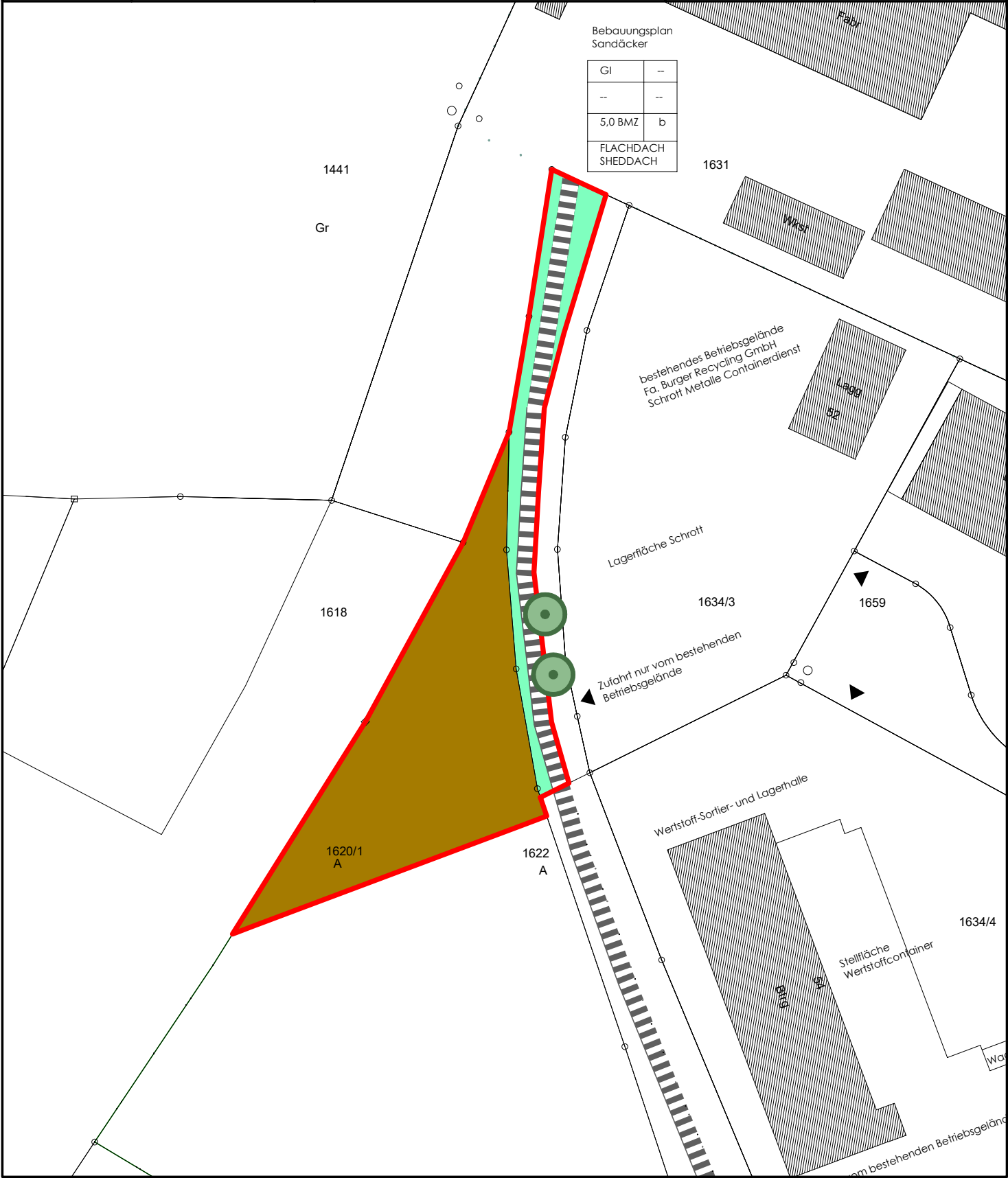
Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Der Anteil der in der Pflanzliste mit (*) markierten dornigen Gehölze muss mind. 70% betragen.

Bauherr: Burger Recycling GbR Hasengärtlestraße 52 88326 Aulendorf		Hinweis:	Legende — Geltungsbereich Acker Saumvegetation Gleisbereich Einzelbaum
Vorhaben: VBP Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestr. 52			
Bestandsplan vor Baumaßnahme			
Datum: 16.03.2023	Verfasser: Dipl. Biol. Tanja Irg		



Hinweis:

Legende

— Geltungsbereich

☐ Straße, Weg oder Platz (gepflastert)

 Schlehen-Feldhecke

 Saumvegetation

Planung nach Baumaßnahme

Datum:
16.03.2023

Verfasser:
Dipl. Biol. Tanja Irg

Bebauungsplan Sandäcker

GI	---
---	---
5,0 BMZ	b
FLACHDACH SHEDDACH	

**Bestehendes Betriebsgelände
Fa. Burger Recycling GmbH
Schrott Metalle Containerdienst**

Lagerfläche Schrott - Metalle
Stellplatz Container

Zufahrt nur vom bestehenden Betriebsgelände

**Lagerung und Aufbereitung
von Trockenschrott
Aufstellung und Betrieb
einer mobilen Metallschere**

Stützwand + Einfriedung
Wandhöhe max. 3.50 m
ab OK geplantes Gelände

Bebauungsplan
Gewerbe- und Industriepark
Sandäcker II

GE	II
0,8	1,6
	$\alpha - 80m$
FD-SD-SHD 0°-20°	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54"

Lagerung und Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen
Aufstellung und Betrieb einer mobilen Brech- und Siebanlage
Lagerung und Verladen von Humus

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BETRIEBSERWEITERUNG HASENGÄRTLESTRAßE 52“ IN AULENDORF

Auftraggeber:

Burger Recycling GbR
Hasengärtlestr. 52
88326 Aulendorf

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

02. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
2	Untersuchungsmethodik	7
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Schutzgebiete.....	7
3.2	Reptilien	7
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	12
5	Fazit.....	14
6	Literatur	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild / Lageplan der Erweiterungsfläche	4
Abbildung 2: Vorabzug vorhabenbezogener Bebauungsplan Hasengärtlestr. 52,	5
Abbildung 3: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2015 und 2021	8
Abbildung 4: Darstellung aller relevanten Flächen (Quelle Luftbild LUBW)	12

1 Veranlassung und Zielsetzung

Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt Aulendorf, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Sandäcker. Es schließt nördlich an den im Jahr 2018 aufgestellten Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ an.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf ist der südwestlich an das bestehende Gewerbegebiet Sandäcker anschließende Bereich als geplante Gewerbliche Baufläche „G1“ ausgewiesen.

Ziel der Erweiterung ist, der Firma Burger Recycling GmbH, für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Fläche soll zusätzliche Lagerfläche sowie der Betrieb einer mobilen Metallschere ermöglicht werden.

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gleisbereich des Vorhabensgebiets Hasengärtlestr. 54 wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld durchgeführt. Die Vergrämung (mittels Folie und struktureller Vergrämung) wurde auch im nördlichen Teilbereich Hasengärtlestr. 52 durchgeführt, da hier damals das Gleisbett ebenfalls weitgehend ausgebaut wurde.

Aus betrieblichen Gründen wurde der nördliche Teilbereich noch vor Planreife aus der Planung herausgenommen und lediglich für den südlichen Bereich einen Bebauungsplan aufgestellt.

Auf Grund der fortgeschrittenen Sukzession des ehemaligen Schotterbetts ist nicht auszuschließen, dass seit der Vergrämung erneut Zauneidechsen in Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs eingewandert sind.

Im Folgenden wird die aktuelle Situation bewertet sowie Maßnahmen zur weiteren Vorgehensweise dargelegt.

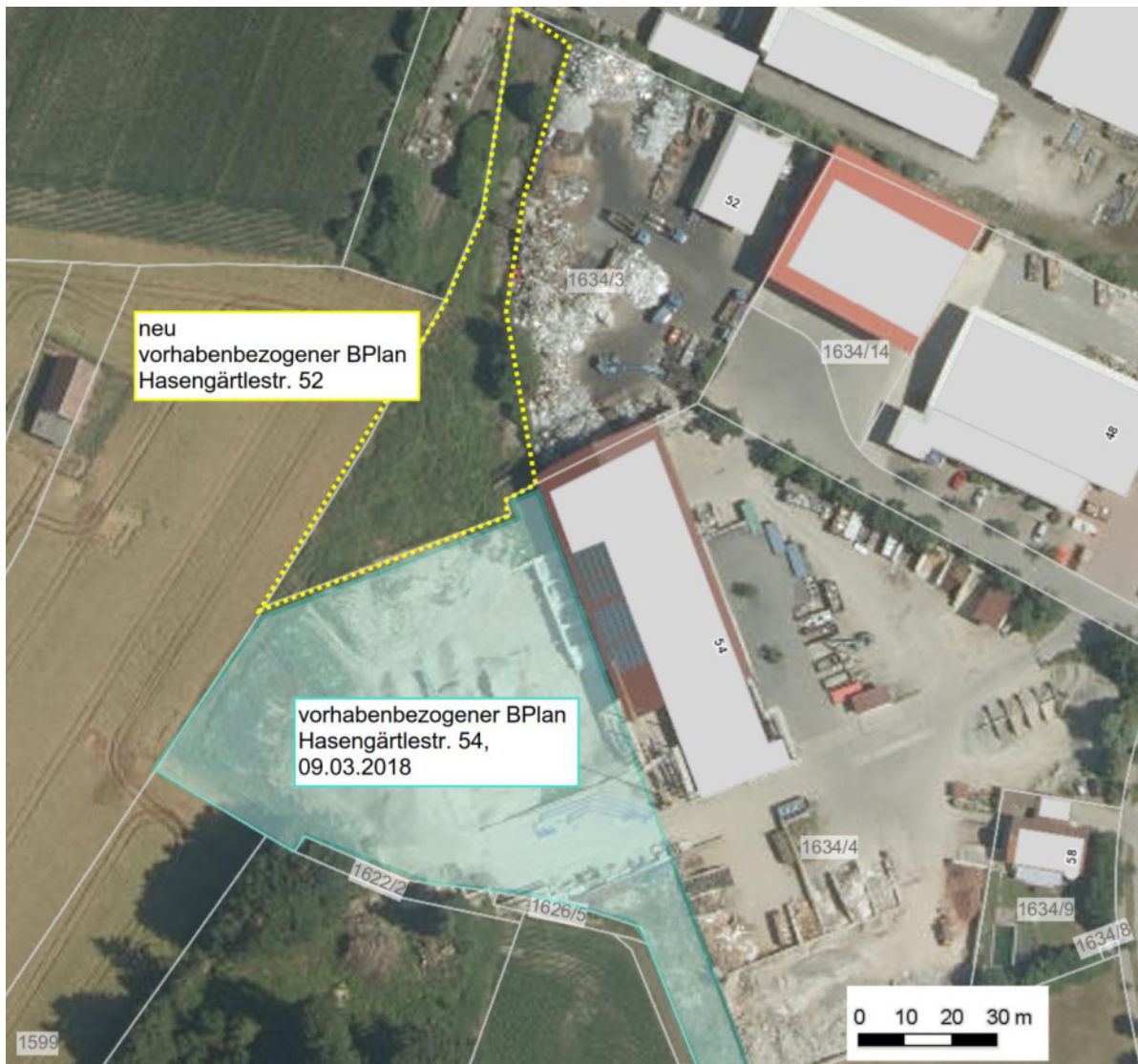


Abbildung 1: Luftbild / Lageplan der Erweiterungsfläche



Abbildung 2: Vorabzug vorhabenbezogener Bebauungsplan Hasengärtlestr. 52, Stand 01.07.2021

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Plangebiet wurden am 01.04.2015, 22.04.2015, 28.04.2015, 07.05.2015 und am 17.06.2015 Begehungen hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien und weiteren planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Um die aktuelle Situation zu bewerten erfolgten zwei weitere Begehungen am:

17.06.2021 17:00 -18:15 sonnig 29°C

06.07.2021 09:45 -10:45 sonnig 26 °C

Auf Grund der 2015 nachgewiesenen, streng geschützten Zauneidechse südlich des Vorhabenbereichs, wurde besonders auf Reptilienvorkommen geachtet.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Reptilien

Blindschleiche (*Anguis fragilis*):

Die Blindschleiche wurde nur einmal am 17.06.2015 im Gleisbett ca. 120m außerhalb des aktuellen Plangebiets festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass weitere Tiere –auch im Plangebiet – vorkommen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*):

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist nach dem BNatSchG als „streng geschützte“ Art ausgewiesen und steht damit unter besonderem rechtlichen Schutz.

Die Zauneidechsen kommen Anfang März, wenn die Temperatur ansteigt und die Sonneneinstrahlung zunimmt, aus ihren Winterquartieren. Kälte, starker bodennaher Wind und wenig Sonnenschein sind für Zauneidechsen ungeeignete Witterungen. Ideale Lebensräume für Zauneidechsen sind südlich exponierte Hänge, mit lockerem und gut drainiertem Substrat oder unbewachsene Teilflächen. Darüber hinaus sollte eine spärliche bis mittelstarke Vegetation vorhanden sein. Zu stark verbuschte Vegetation wird gemieden. Für ein geeignetes Sonnenbad werden Steine oder Totholz bevorzugt genutzt. Ende Juli bis Mitte August ziehen sich die adulten Tiere in ihre Winterquartiere zurück. Der Rückzug der Schlüpflinge findet erst im Oktober statt. Als Winterquartiere werden Fels oder

Erdspalten, vermoderte Baumstöcke, verlassene Baue von Nagetieren oder selbstgegrabene Röhren genutzt.

Die Zauneidechse wurde 2015 bei fast allen Begehungen im südlich angrenzenden Baufeld beobachtet. Bei den Beobachtungen wurden weibliche und männliche Adulttiere festgestellt. An einigen Stellen gelang keine Sichtbeobachtung, es wurden aber typische „Fluchtgeräusche“ festgestellt. Bei der Bestandserfassung 2015 konnten 5 Zauneidechsen südlich des jetzigen Plangebiets festgestellt werden.

Bereits 2015 wurden im aktuellen Plangebiet keine Nachweise erbracht (Abbildung 3).

Bei den aktuellen Begehungen wurden ebenfalls keine Eidechsen nachgewiesen, jedoch ist das Habitatpotential für die Art als sehr günstig einzustufen.

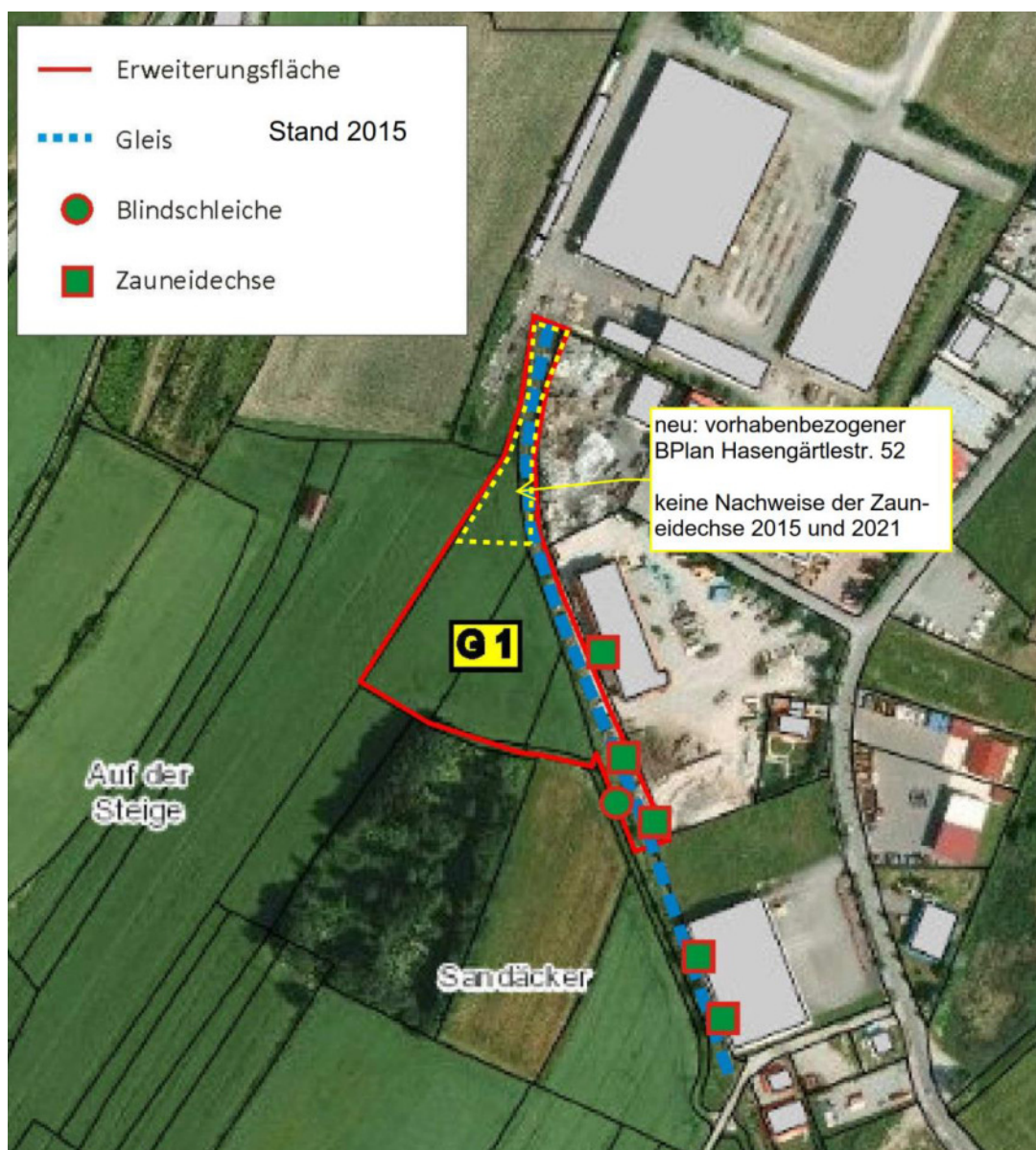
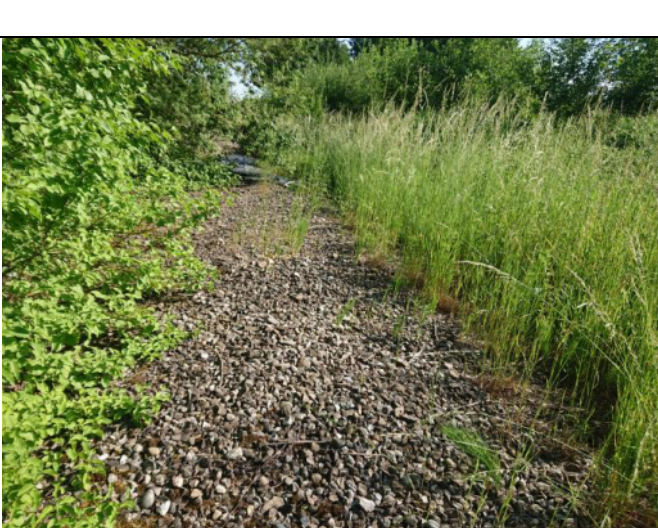


Abbildung 3: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2015 und 2021

Fototafel: relevante Strukturen im Plangebiet

	<u>Plangebiet</u> Dominanzbestand der Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) auf ehemaliger Ackerfläche <u>06.07.2021</u>
	<u>Plangebiet</u> Dominanzbestand der Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) auf ehemaliger Ackerfläche <u>06.07.2021</u>

		<u>Plangebiet</u> Neophytenbestand: Goldrute <u>06.07.2021</u>
		<u>Ehemaliges Gleisbett südlicher Planbereich</u> <u>06.07.2021</u>
		<u>Ehemaliges Gleisbett südlicher Planbereich</u> <u>06.07.2021</u>



Nördliches
Plangebiet

Noch bestehendes
Gleisbett
Bleibt erhalten

06.07.2021



Nördliches
Plangebiet

Noch bestehendes
Gleisbett
Bleibt erhalten

17.06.2021

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs ist noch das ehemalige Gleisbett -ohne das Gleis selbst- als Schotterfläche vorhanden.

Seit der durchgeführten Vergrämung der Zauneidechsen im Jahr 2016 wurde der komplette Geltungsbereich der Sukzession überlassen.

Für diesen verbliebenen Schotterstreifen ist es deshalb möglich, dass Eidechsen aus besiedelten südlich angrenzenden Flächen, einwandern.

Insgesamt handelt es sich dabei um einen 50 x 4 m Streifen (Abbildung 4).

Für die Zauneidechse werden erneut Maßnahmen erforderlich, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

Mit den nachfolgenden Maßnahmen M-1 und M-2 wird die Auslösung der Verbotstatbestände verhindert.

Auf der ehemaligen Ackerfläche sind keine Lebensstätten für die Zauneidechse vorhanden (zu dichter und hoher Bewuchs).

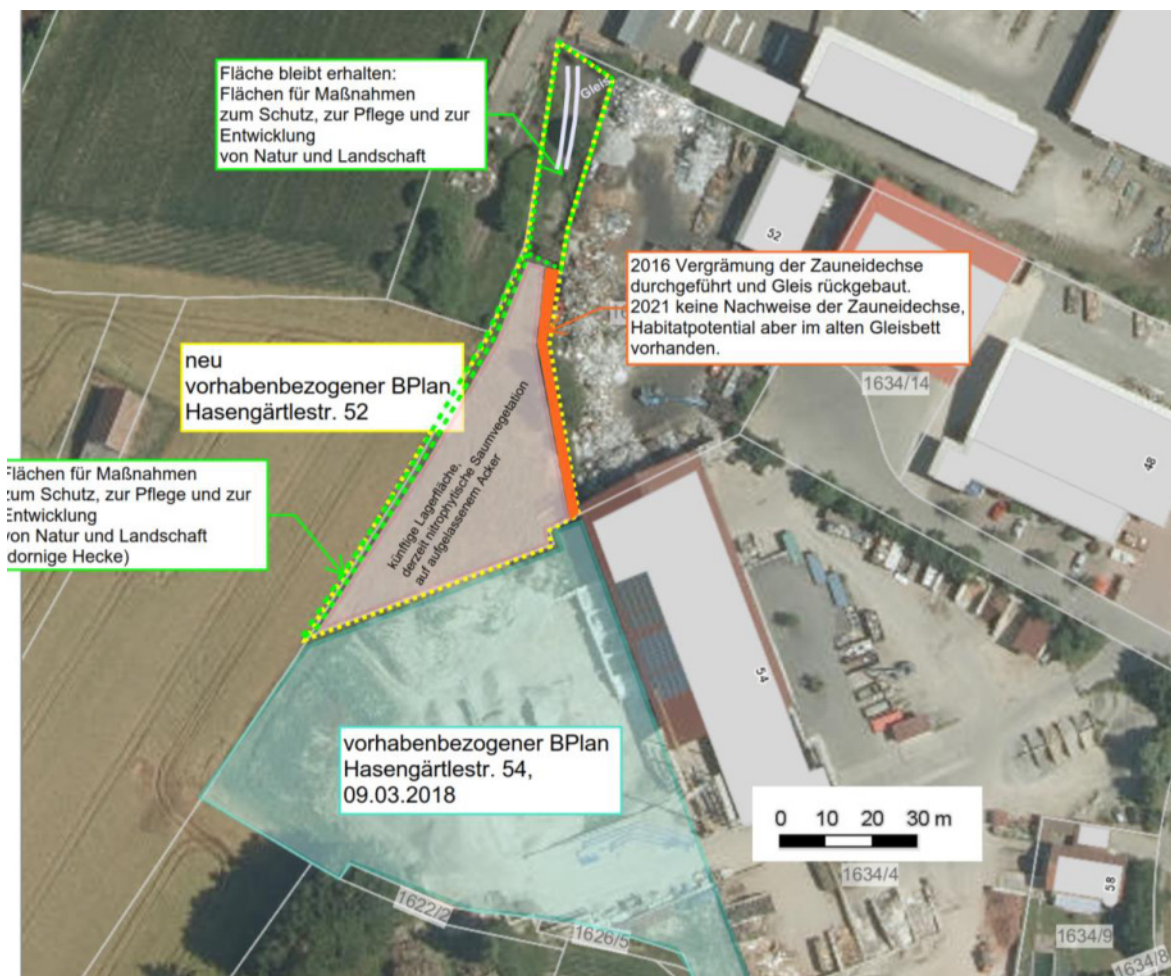


Abbildung 4: Darstellung aller relevanten Flächen (Quelle Luftbild LUBW)

M-1 Verhindern der Einwanderung der Zauneidechse in den Planbereich

Die Planung sieht vor, die Fläche Anfang des Jahres 2022 als Lagerfläche umzugestalten. Da in den angrenzenden Flächen Zauneidechsen nachgewiesen sind, ist nicht auszuschließen, dass bis zur Umsetzung des Vorhabens, Tiere einwandern. Auch auf Grund der hohen Dynamik der angrenzenden Flächen (Betriebshof Heydt) sind Einwanderungen nicht gänzlich auszuschließen.

Um die Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahme unattraktiv als Reptilienlebensraum zu gestalten, soll eine Folie ausgelegt werden.

Vorgehensweise:

1. Beseitigung von Gehölzen und Versteckplätzen vor Auslegen der Folie
2. Abdecken der potentiellen Habitatfläche (50 x 4 m Streifen), die Abdeckung ist mindestens 1,5 m über den eigentlichen Bereich hinaus auszulegen
3. Belassen der Folie bis zur Baufeldraumung (nach Genehmigung des BPlans)
4. Kontrolle der Bereiche durch die ÖBB

M-2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die ökologische Baubegleitung hat vor Ort die Belange des Natur- und Artenschutzes und hier insbesondere die Minimierungsgrundsätze sowie die Vermeidung von Tötungen umzusetzen.

Belassen des nördlich vorhandenen Gleisbetts

Die Fa. Burger Burger Recycling GmbH verzichtet auf eine Überplanung der nördlichen schmalen Teilfläche. Die Fläche ist zu Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig und bleibt als Ruderalfläche erhalten.

Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs – insgesamt 321m² – „wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleibt unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichsfläche o.ä. handelt – sondern um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme.

In Verbindung mit der westlich geplanten dornigen Heckenstruktur – 251m² – entsteht somit ein zusammenhängender Bereich mit Vernetzungsstruktur bis in die bereits bestehenden südlich angrenzenden Maßnahmenflächen die 2016 von der Fa. Heydt angelegt wurden.

5 Fazit

Die Firma Burger Recycling GmbH plant für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Fläche soll zusätzliche Lagerfläche sowie der Betrieb einer mobilen Metallschere ermöglicht werden.

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in anrenzenden Flächen wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld durchgeführt.

Bei aktuellen Begehungen wurden keine Zauneidechsen auf der Planfläche festgestellt – jedoch wurde der Geltungsbereich der Sukzession überlassen. Für einen verbliebenen Schotterstreifen ist es deshalb möglich, dass Eidechsen aus besiedelten südlich angrenzenden Flächen, einwandern.

Für die Zauneidechse werden Maßnahmen erforderlich, um eine Einwanderung in den Planbereich zu verhindern und somit einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen M-1 und M-2 wird die Auslösung der Verbotstatbestände verhindert.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER 2011: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.-
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von
- LAUFER, HUBERT (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse, NuL 45 (2) 060-064
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- PESCHEL et al (2013)., Zauneidechse und gesetzlicher Artenschutz, NuL 45 (8), 2013, 241-247
- SCHNEEWEISS, N. et al. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1):4–22; www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/nl_1_2014_echse.pdf
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272